**Vertrag für Software-Lizenzen**

zwischen

[…]

**als Leistungsbezügerin** (=Lizenznehmerin)

und

[…]

**als Anbieterin** (=Lizenzgeberin)

betreffend

[…*Titel einfügen*…]

**Inhaltsverzeichnis:**

[1. Lizenzgegenstand 2](#_Toc193787977)

[2. Vertragsbestandteile 2](#_Toc193787978)

[3. Anhänge 2](#_Toc193787979)

[4. Lizenzumfang 3](#_Toc193787980)

[5. Instruktion 3](#_Toc193787981)

[6. Mitwirkung der Leistungsbezügerin 4](#_Toc193787982)

[7. Termine 4](#_Toc193787983)

[8. Vergütung 5](#_Toc193787984)

[9. Rechnungsadresse 5](#_Toc193787985)

[10. Erfüllungsort 6](#_Toc193787986)

[11. Abnahmebestimmungen 6](#_Toc193787987)

[12. Vertragsdauer 6](#_Toc193787988)

[13. Besondere Vereinbarungen 7](#_Toc193787989)

[14. Schlussbestimmungen 7](#_Toc193787990)

1. Lizenzgegenstand

Die Anbieterin erteilt der Leistungsbezügerin Nutzungsrechte an folgender Standard-Software

a) […*Bezeichnung Software 1 ist einzufügen*… zum Versionstand … für …*Anzahl Lizenzen pro Arbeitsplatz/Nutzer/Computer etc. ist einzufügen*…, inkl. der Komponenten / Module …]

b) […*Bezeichnung Software 2 ist einzufügen*… zum Versionstand … für …*Anzahl Lizenzen pro Arbeitsplatz/Nutzer/Computer etc. ist einzufügen*…, inkl. der Komponenten / Module …]

[x) …*Bezeichnung Software X ist einzufügen*… zum Versionstand … für …*Anzahl Lizenzen pro Arbeitsplatz/Nutzer/Computer etc. ist einzufügen*…, inkl. der Komponenten / Module …]

Der genaue Umfang des Lizenzgegenstandes und die dazugehörigen Lizenzschlüssel ergeben sich aus [dem Angebot der Anbieterin vom … / aus der angehängten Softwaredokumentation / aus dem Anhang … „Lizenzgegenstand/Lizenzschein“ zu vorliegender Vertragsurkunde].

[…a*llenfalls notwendige Abgrenzungen zu nicht geschuldeten Leistungen sind hier ebenfalls einzufügen…*]

2. Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrags sind in nachstehender Rangfolge:

a) vorliegende Vertragsurkunde

b) Anhänge gemäss Ziff. 3

c) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DVS für IKT-Leistungen, Ausgabe Januar 2025 (nachfolgend „AGB DVS 2025“)

d) das Angebot der Anbieterin vom [...]

e) [die Offertanfrage / das Pflichtenheft] der Leistungsbezügerin vom [...]

[x) *…allfällige weitere vertragsrelevante Bestandteile sind hier zu ergänzen und die Rangfolge ist bei Notwendigkeit anzupassen…*]

Die Vertragsparteien bestätigen, dass sie im Besitz der Vertragsbestandteile sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Anbieterin sind wegbedungen.

3. Anhänge

Anhänge zur vorliegenden Vertragsurkunde bilden:

[…*alle effektiv verwendeten Anhänge sind hier aufzuzählen, z.B…*

Anhang 1 Lizenzgegenstand / Lizenzschein

Anhang 2 Vergütung

Anhang 3 Lizenzbestimmungen

Anhang 4 Lizenzbestimmungen Dritter

Anhang 5 Abnahmebestimmungen

Anhang X …]

4. Lizenzumfang

In Ergänzung zu Ziffer 27.5 AGB DVS 2025 wird der Lizenzumfang wie folgt festgelegt:

Für die Lizenzgegenstände gemäss obiger Ziffer 1 wird jeweils eine

[*Opt 1 (Einmallizenz)*

* zeitliche unbeschränkte Einmallizenz

*Opt 2 (Lizenz auf beschränkte Zeit)*

* auf die Dauer dieses Vertrags (unten Ziffer 12) beschränkte Lizenz

vereinbart.

Die Anzahl Lizenzen pro Software werden gemäss obiger Ziffer 1 gewährt. Eine Lizenz enthält folgende Nutzungsrechte:

[*Opt 1 (Beschreibung*)

…*hier ist eine präzise und ausreichende Umschreibung des Umfangs einer Lizenz, z.B. Anzahl Nutzer, Arbeitsplätze, Installation auf Servern, Nutzung über Netzwerke (ASP) etc. je nach Lizenzmodel und anwendbarer Lizenzmetrik aufzunehmen. Recht auf Unterlizenzierung resp. Nutzung auch durch andere Leistungsbezügerinnen und/oder auch Mandanten wie z.B. Bürgerinnen und Bürger? Recht auf Verwendung in der Schweiz und im Ausland? Recht auf Anpassung und Weiterentwicklung? Soweit notwendig sind verschiedene Lizenzgegenstände separat zu regeln*…

*Opt 2 (Verweis)*

…*mit Vorsicht und nur nach eingehender Prüfung ist ein Verweis auf das Angebot der Anbieterin mit Zitat der relevanten Fundstelle oder den Anhang Lizenzbestimmungen vorzunehmen …*

*Opt 3 (Lizenzbestimmungen von Hersteller / Dritthersteller)*

In Anwendung von Ziffer 27.5.6 AGB DVS 2025 und unter Vorbehalt der dort genannten Bedingungen werden für den Lizenzgegenstand …*Bezeichnung betroffene Software ist einzufügen*… die Lizenzbestimmungen *…Bezeichnung und Version…* aufgeführt und im Anhang … „Lizenzbestimmungen Dritter“ der vorliegenden Vertragsurkunde angehängt.

*Zusatz-Opt zu 1, 2 und 3 (Source Code Hinterlegung)*

Die Leistungsbezügerin hat ein Recht von der Anbieterin eine Source Code Hinterlegung bei einem Dritten zu verlangen.

*Opt 4 Open Source Software)*

In Anwendung von Ziffer 27.5.7 AGB DVS 2025 halten die Parteien fest, dass es sich bei den nachfolgenden Lizenzgegenständen um Open Source Software handelt, die der Leistungsbezügerin gemäss der jeweils nachfolgend genannten Lizenz zur Verfügung gestellt werden:

Softwareprodukt Open Source Lizenz

.......................... ........................]

5. Instruktion

In Anwendung von Ziffer 11 AGB DVS 2025 schuldet die Anbieterin folgende Instruktionsleistungen:

[*Opt 1 (Beschreibung)*

*…benötigte Instruktion oder Schulungen im Rahmen der Erstlizenzierung für eigenes oder fremdes Personal oder für sonstige betroffene Benutzer der Software sind hier im Einzelnen zu umschreiben und aufzuführen. Instruktion oder Schulungen für die spätere Betriebsphase sind im separaten* ***WPV 5*** *zu vereinbaren. Es ist zu vereinbaren, ob Schulungsunterlagen abzugeben sind und in welchen Sprachen diese erstellt werden etc…*

*Opt 2* *(Keine)*

Keine Instruktion mit Ausnahme ausreichender Benutzerdokumentation geschuldet.]

6. Mitwirkung der Leistungsbezügerin

In Ergänzung zu Ziffer 12.3 AGB DVS 2025 werden folgende zusätzliche Mitwirkungshandlungen der Leistungsbezügerin vereinbart:

[*Opt 1 (Keine)*

Keineweiteren Mitwirkungshandlungen geschuldet.

*Opt 2 (Beschreibung)*

*… sämtliche notwendigen, meist von der Anbieterin zu nennenden und von der Leistungsbezügerin zu prüfenden Mitwirkungshandlungen sind hier einzufügen …*]

7. Termine

Folgende Termine werden als verbindlich und verzugsbegründend gemäss Ziffer 18.1 AGB DVS 2025 sowie als auslösend für eine Konventionalstrafe gemäss Ziff. 22.3 AGB DVS 2025 vereinbart:

[…s*ämtliche zwingend einzuhaltenden Termine sind hier aufzuführen, z.B…*

Liefer- und Installationstermin 1 …*Bezeichnung Software a)*… per ...

Liefer- und Installationstermin 2 …*Bezeichnung Software b)*… per …

Liefer- und Installationstermin X …*Bezeichnung Software x)*… per …

Termin Y *…Bezeichnung Leistung*... per …]

Weitere Termine sind:

[*Opt 1 (Aufzählung)*

Temin 1 …*Umschreibung*… per ...,

Termin X …*Umschreibung*… per ...

*Opt 2 (Keine)*

Keine weiteren Termine.]

8. Vergütung

Die Vertragsparteien vereinbaren in Anwendung von Ziffer 13 AGB DVS 2025 für die Software-Lizenzen und damit zusammenhängenden Leistungen der Anbieterin einen Festpreis von

[*Opt 1 (Einmallizenz)*

* insgesamt **CHF […]**

*Opt 2 (Lizenz auf eine bestimmte Vertragsdauer)*

* **CHF […]** für die bestimmte Vertragsdauer **[von … Monate / von … Jahren / bis am …]**.

*Opt 3 (wiederkehrende Lizenz)*

* **CHF […] pro [Monat/Jahr]**

*Zusatz-Opt zu 1-3 (Detaillierte Umschreibung pro einzelne Position)*

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

[a) …*Umschreibung Pos. 1*… CHF …

b) …*Umschreibung Pos. 2*… CHF …

c) …*Umschreibung Pos. 3*… CHF …

x) …*Umschreibung Pos. X*… CHF …

**Festpreis CHF …**

Zusatz-*Opt zu 2 und 3 (wiederkehrende Lizenzgebühr sowie Gebühr für bestimmte Vertragsdauer inkl. Wartung und Pflege)*

Die laufende Wartung und Pflege gemäss separat abgeschlossenem Wartungs- und Pflegevertrag ist in der obenstehenden Vergütung inbegriffen und wird nicht separat vergütet.

*Zusatz-Opt zu 1 (Einmallizenz mit separater Wartung und Pflege)*

Für die Phase nach erfolgreicher Installation der Software kann ein separater Wartungs- und Pflegevertrag abgeschlossen werden. Die gemäss dem vorliegenden Vertrag und Ziff. 19, 20 und 31AGB DVS 2025 unter die Gewährleistung fallenden Leistungen sind jedoch in jedem Fall für die Dauer der Gewährleistungsfrist geschuldet. Die Behebung von Mängeln der vertragsgegenständlichen Software ist in Anbetracht von Ziffer 20.5 AGB DVS 2025 erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist entgeltlich, was bei der Festlegung von Wartungs- und Pflegeleistungen und deren Vergütung zu berücksichtigen ist, indem die Vergütung für die Wartung und Pflege während der Gewährleistungsfrist lediglich zu 50/60/70% der ordentlichen Vergütung geschuldet ist.]

Alle Spesen und Abgaben (inkl. MwSt.) sind gemäss Ziffer 13.3 AGB DVS 2025 in der vereinbarten Vergütung inbegriffen.

9. Rechnungsadresse

Rechnungen sind mit Bezug auf den vorliegenden Vertrag zu richten an:

[…*Rechnungsadresse Leistungsbezügerin ist hier einzufügen…*]

10. Erfüllungsort

Die Vertragsparteien vereinbaren in Anwendung von Ziffer 6.1 AGB DVS 2025, dass die Software und sonstige Leistungen der Anbieterin an folgendem Ort zu installieren oder - sofern eine Installation ausdrücklich nicht geschuldet ist – abzuliefern bzw. zu erbringen sind:

* [Sitz der Leistungsbezügerin, …*Adresse ist einzufügen…*]

[*Opt (Weitere Erfüllungsorte)*

* Für folgende Vertragsleistungen gilt ein besonderer, abweichender Erfüllungsort: *…sofern notwendig sind zusätzliche abweichende Erfüllungsorte pro Software/Instruktion/sonstige Leistung zu definieren und zu unterscheiden…*]

11. Abnahmebestimmungen

Die Vertragsparteien vereinbaren in Anwendung von Ziffer 28.2 AGB DVS 2025 folgende Abnahmebestimmungen:

[*Opt 1 (Auflistung Bestimmungen in Vertragsurkunde)*

…*mindestens festlegen und einfügen von Termin der Abnahme, Zeitplan für die gemeinsame Prüfung, Abnahmeverfahren, Abnahmekriterien wie z.B. Funktionen, Verfügbarkeit, Leistungsmerkmale, die Qualifikation der Mängel sowie die Mitwirkungspflichten der Leistungsbezügerin…*

*Opt 2* (Bestimmungen in Anhang)

Die Abnahmebestimmungen werden im separaten Anhang … „Abnahmebestimmungen“ festgelegt.]

12. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt [mit Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags / per Inbetriebnahme der vertragsgegenständlichen Software…] zu laufen.

[*Opt 1 (Einmallizenzen)*

Die vereinbarte Einmallizenz gilt zeitlich unbeschränkt.

*Opt 2 (für Lizenz auf eine bestimmte Dauer)*

Er wird für eine feste Dauer von.... Monaten/Jahren abgeschlossen und endet mit Ablauf derselben automatisch.

*Opt 3 (Lizenz auf Zeit mit wiederkehrender Lizenzgebühr)*

Er wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Für die Kündigung gilt Ziffer 34 AGB DVS 2025 analog / Für die Kündigung gilt Ziffer 34 AGB DVS 2025 analog, wobei in Abweichung zu Ziff. 34.1 AGB DVS 2025 die folgende(n) Kündigungsfrist/en) gelten ............... Ein zu vorliegendem Vertragsgegenstand abgeschlossener Wartungs- und Pflegevertrag kann nur zusammen mit vorliegendem Vertrag gekündigt werden.

*Opt 4 (Lizenz auf Zeit mit wiederkehrender Lizenzgebühr mit Mindestdauer)*

Er wird für eine Mindestdauer von [2] Jahren abgeschlossen. Erfolgt auf den Ablauf der Mindestdauer keine Kündigung läuft der Vertrag auf unbestimmte Dauer weiter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen in 34 AGB DVS 2025 / Im Übrigen gelten die Bestimmungen in 34 AGB DVS 2025 analog, wobei in Abweichung zu Ziff. 34.1 AGB DVS 2025 die folgende(n) Kündigungsfrist/en) gelten ................ Ein zum vorliegenden Vertragsgegenstand abgeschlossener Wartungs- und Pflegevertrag kann nur zusammen mit vorliegendem Vertrag gekündet werden.]

13. Besondere Vereinbarungen

In Abweichung oder Ergänzung der AGB DVS 2025 gilt zudem:

[*Opt 1 (Keine)*

Keine weiteren Abweichungen oder Ergänzungen notwendig.

*Opt 2 (Beschreibung)*

…s*ämtliche von den AGB DVS 2025 abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen sind an dieser Stelle aufzuführen. Solche Klauseln bedürfen jeweils der besonderen Prüfung und Abstimmung mit den restlichen Vertragsklauseln. Im Einzelfall sinnvolle Klauseln können auch aus der Checkliste II kopiert, soweit erforderlich angepasst und direkt hier eingefügt werden…*

*Soweit nicht bereits oben in Ziff. 1-13 dieser Vertragsvorlage erwähnt, verlangen folgende allenfalls für Lizenzverträge relevante Klauseln der AGB DVS jeweils eine Vereinbarung im Vertrag, wenn von ihnen abgewichen werden soll*:

* *Ziff. 10.1: Sprache der Dokumentation*
* *Ziff. 20.6 und 31: abweichende Regelungen betreffend die Gewährleistung*
* *Ziff. 26: Anwendbarkeit eines anderen Rechts als Schweizer Recht und/oder abweichende Regelung betreffend Gerichtsstand*
* *Ziff. 27.2.2: andere Regelung der Nutzung vorbestehender Rechte]*

*Zusätzlicher Hinweis:*

*Sofern die Installationsverpflichtung und allfällige notwendige Parametrisierungen/Anpassungen von Schnittstellen und dergleichen nicht nur eine kleine, untergeordnete Nebenleistungspflicht darstellen, kann es sinnvoll sein, für die Projektphase einen separaten* ***WKV 1*** *als* ***Projektvertrag*** *zu vereinbaren oder gar nur einen* ***WKV 1*** *im Sinne einer „****Beschaffung eines Gesamtsystems****“ zu verwenden und dort die Lizenzen als Teil der Beschaffung aufzuführen...*]

14. Schlussbestimmungen

Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, seiner Anhänge und Bestandteile bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diesen Vertrag und rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien.

Öffentlichkeitsprinzip

Die Vertragsparteien sind sich in Bezug auf Ziffer 15 und 16 AGB DVS 2025 bewusst, dass öffentliche Verwaltungen vielerorts in der Schweiz gesetzlich dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, weshalb bestehende Geheimhaltungspflichten eingeschränkt sein können.

Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen dieses Vertrags, eines seiner Anhänge oder Bestandteile nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahekommen, wie rechtlich möglich.

Gerichtsstand

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Von einer solchen Streitbeilegung inter partes kann jedoch Abstand genommen werden, wenn (i) eine Vertragspartei die Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutz zu erlangen oder einen Anspruch geltend zu machen verlieren würde; (ii) einer Vertragspartei aufgrund der Durchführung von Verhandlungen andere gewichtige Nachteile entstehen könnten; oder (iii) wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann oder eine solche bereits im Vorfeld aus objektiven Gründen ausgeschlossen werden kann.

Gemäss Ziff. 26 AGB DVS ist auf diesen Vertrag schweizerisches Recht anwendbar, wobei die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) wegbedungen werden -Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der Leistungsbezügerin.

Die vorliegende Vertragsurkunde und die dazugehörigen Anhänge sind zweifach ausgefertigt.

**Unterschriften**

Ort, Datum: Ort, Datum:

Die Leistungsbezügerin: Die Anbieterin: